



Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe (Schulgeldsatzung)

vom 21. März 1967 (Amtsblatt vom 31. März 1967), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2021 (Amtsblatt vom 7. Mai 2021)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührensätze

- (1) Für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe in Form von Vollzeitschulen (VZ) und Teilzeitschulen (TZ) werden Gebühren (Schulgeld) in folgender Höhe erhoben:

Carl-Benz-Schule

a) Fachschule für Maschinentechnik (VZ)	je Schulhj.	270,00 €
b) Fachschule für Maschinentechnik (TZ)	je Schulhj.	180,00 €
c) Fachschule für Kfz-Mechaniker (TZ)	je Schulhj.	145,00 €

Carl-Engler-Schule

a) Technikerschule für Chemotechnik (TZ)	je Schulhj.	150,00 €
b) Technikerschule für Physiktechnik (TZ)	je Schulhj.	150,00 €

Carl-Hofer-Schule

a) Fachschule für Raumausstatter (TZ)	je Schulhj.	145,00 €
b) Fachschule für Technik - Druck und Medientechnik (FTDT, TZ)	je Schulhj.	135,00 €

Gewerbeschule Durlach

Fachschule für Modellbauer (VZ)	je Schulhj.	310,00 €
---------------------------------	-------------	----------

Heinrich-Hertz-Schule

a) Bundesfachschule für die Elektro.- handwerke (VZ)	je Schulhj.	270,00 €
b) Technikerschule für Elektrotechnik (VZ)	je Schulhj.	270,00 €
c) Abendtechnikerschule für Elektrotechnik (TZ)	je Schulhj.	135,00 €
d) Fachschule für Technik - Fachrichtung Informationstechnik (TZ)	je Schulhj.	150,00 €
e) Akademie für Betriebsmanagement (VZ)	je Schulhj.	270,00 €

Heinrich-Hübsch-Schule

a) Fachschule für Maler (VZ)	je Schulhj.	270,00 €
b) Fachschule für Bautechnik (VZ)	je Schulhj.	260,00 €
c) Fachschule für Maurer (VZ)	je Schulhj.	270,00 €
d) Fachschule für Holztechnik (VZ)	je Schulhj.	275,00 €
e) Fachschule für Tischler (VZ)	je Schulhj.	285,00 €
f) Fachschule für Tischler (TZ)	je Schulhj.	170,00 €
g) Fachschule für Metallbauer (VZ)	je Schulhj.	310,00 €
h) Fachschule für Zimmerer (VZ)	je Schulhj.	285,00 €

Heinrich-Meidinger-Schule

a) Bundesfachschule für Sanitär- und Heizungstechnik (VZ)	je Schulhj.	285,00 €
b) Fachschule für Klempner (VZ)	je Schulhj.	285,00 €
c) Fachschule für Installateure und Heizungsbauer (TZ)	je Schulhj.	155,00 €
d) Akademie für Betriebsmanagement im Handwerk - Fachrichtung Sanitär- und Heizungstechnik (VZ)	je Schulhj.	270,00 €

Walter-Eucken-Schule

a) Fachschule für Wirtschaft - Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmens- management (VZ)	je Schulhj.	150,00 €
b) Fachschule für Wirtschaft - Schwerpunkt Informationsmanagement	je Schulhj.	120,00 €

Elisabeth-Selbert-Schule

a) Fachschule für Wirtschaftlerinnen (VZ)	je Schulhj.	100,00 €
b) Fachschule für Organisation und Führung (TZ)	je Schulhj.	60,00 €

- | | | |
|---|-------------|---------|
| c) Fachschule für Organisation und Führung, Hauswirtschaft (TZ) | je Schulhj. | 60,00 € |
| d) Fachschule in der Pflege (TZ) mit dem Schwerpunkt Leitung einer Funktions- und Pflegeeinheit geklappt mit der Fachschule für Pflege-Gerontopsychiatrie | je Schulhj. | 60,00 € |

(2) Das Schulgeld schließt den Materialbeitrag ein.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer am Unterricht der Fachschule teilnimmt. Gebührenschuldner ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Sind mehrere Personen für eine Gebührensuld zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres bzw. Schuljahres, frühestens jedoch mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.
- (2) Das Schulgeld wird zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Bei verspätetem Eintritt nach Schulbeginn wird eine Schulgeldermäßigung nicht gewährt. Bei vorzeitigem Austritt wird das Schulgeld auf Antrag anteilig nach Unterrichtswochen festgesetzt. Maßgeblich für die Berechnung der ermäßigten Schulgelder ist die Abmeldung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Schulleitung.
- (2) Werden Unterrichtseinheiten nicht in Anspruch genommen, steht dem Zahlungspflichtigen auf Antrag Schulgeldermäßigung zu, allerdings nur für das laufende Schulhalbjahr.

Die Berechnung ergibt sich aus den reduzierten Unterrichtsstunden. Die Stundenreduzierung ist von der Schule zu bestätigen.

- (3) Anträge auf Gebührenermäßigung sind schriftlich bei der Schule einzureichen.

§ 6

Sonderbestimmungen

- (1) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler nach Aufnahmebestätigung den Unterricht nicht an, besteht die Zahlungspflicht weiter bis zur schriftlichen Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen. Die Schülerin oder der Schüler kann vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Schule infolge Fernbleibens vom Unterricht keine Abmeldung erfolgt.
- (2) Die Festsetzung des Schulgeldes nach Absatz 1 erfolgt anteilig nach Unterrichtswochen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen kann die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden, bis die Gebühren entrichtet sind. Dabei besteht die Zahlungspflicht weiter.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die letzte Neufassung rückwirkend zum 1. September 1995.¹

¹ Die letzte Änderung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.